

**Rechtssache C-33/24**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

18. Januar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

10. Januar 2024

**Klägerin:**

ROSAS Logisztikai Kft.

**Beklagte:**

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága  
(Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,  
Ungarn)

---

[nicht übersetzt]

**Fővárosi Törvényszék**

[nicht übersetzt]

**Klägerin:** ROSAS Logisztikai Kft. ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt])

[nicht übersetzt]

**Beklagte:** Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága  
(Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn)  
([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt])

[nicht übersetzt]

**Gegenstand des Rechtsstreits:** Anfechtung der Rechtmäßigkeit einer Einzelentscheidung [nicht übersetzt] in Zollsachen

## B E S C H L U S S

Das Gericht setzt das streitige Verfahren aus, leitet gemäß Art. 267 [Abs. 1] Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union ein, und ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union um Antwort auf folgende Frage:

Ist Art. 173 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass er es dem indirekten Zollvertreter, der die Zollanmeldung vornimmt, nach der Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr – wegen eines Schreibfehlers – gestattet, die bereits abgegebene und bearbeitete Zollanmeldung dahin zu ändern, dass er durch Änderung des Vertretungscodes nachträglich zum direkten Vertreter wird?

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

### G r ü n d e

#### **Dem Rechtsstreit zugrunde liegender Sachverhalt**

- 1 Zunächst setzt das Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) darüber in Kenntnis, dass die Klägerin auf Nachfrage erklärt hat, im Vorabentscheidungsverfahren nicht die Gewährleistung ihrer Anonymität zu beantragen.
- 2 Die Klägerin beantragte, am 30. Mai 2022 mit der Luftfrachtbriefnummer 235-47241261 eingetroffene Nicht-Unionswaren (im Folgenden: Waren) in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. In der elektronisch übermittelten Zollanmeldung Nr. HU12100024022ED6RT2 (im Folgenden: Zollanmeldung) erklärte sie, dass sie im Zollverfahren als indirekte Vertreterin der PBT Hungary Kft. teilnehmen wolle. Die Nemzeti Adó-és Vámhivatal Repülőtéri Igazgatósága (Flughafendirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, im Folgenden: erstinstanzliche Steuerbehörde) nahm die Zollanmeldung an und nahm mit Bescheid Nr. 6651931509/2022/NAV vom 30. Mai 2022 (im Folgenden: Bescheid) – mit der indirekten Vertretung durch die Klägerin – antragsgemäß die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor. Daraufhin stellte die Klägerin am 1. Juni 2022 bei der erstinstanzlichen Steuerbehörde einen Antrag (im Folgenden: Antrag), mit dem sie begehrte, die Zollanmeldung – wegen eines Schreibfehlers des Vertretungscodes – dahin zu ändern, dass sie darin als direkte Vertreterin der PBT Hungary Kft. geführt werde. Als Anlage zu dem Antrag fügte die Klägerin die ihr von der PBT Hungary Kft. erteilte Vollmacht zur Wahrnehmung der direkten Zollvertretung zum Zwecke der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgestellt am 23. Mai 2022, bei.
- 3 Mit Bescheid [nicht übersetzt] der erstinstanzlichen Steuerbehörde wurde der Antrag zurückgewiesen. Mit Bescheid der Beklagten [nicht übersetzt] wurde der

erstinstanzliche Bescheid bestätigt. In ihrer Begründung stellte sie fest, dass die erstinstanzliche Steuerbehörde zu Recht zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der Antrag auf Änderung der Person des Anmelders unzulässig gewesen sei. Sie wies darauf hin, dass nach Art. 173 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex) der Anmelder die Angaben der Zollanmeldung grundsätzlich ändern, aber keinen anderen Anmelder an seiner statt benennen könne, da er damit aus dem Verfahren „ausscheiden“ und eine von ihm unabhängige Person als Zollschuldner an seine Stelle treten würde. Die Möglichkeit, den Inhalt der Angaben zu ändern, sei durch die Einhaltung der Vorschriften über das Zollverfahren gerechtfertigt. Daraus folge, dass zwar der Inhalt der Zollanmeldung habe geändert werden können, der Anmelder, also die Klägerin, aber nicht habe geändert werden können. Im Zusammenhang mit dem von Klägerin diesbezüglich angeführten Urteil des Gerichtshofs Pfeifer & Langen, C-97/19, verwies die Beklagte darauf, dass der Gerichtshof darin nicht festgestellt habe, dass die Person des Anmelders in der Zollanmeldung geändert werden könne. Dort sei lediglich festgestellt worden, dass in der Zollanmeldung das Bestehen eines indirekten Vertretungsverhältnisses anzugeben sei, statt kenntlich zu machen, dass der Bevollmächtigte ausschließlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung handle.

#### **Klageschrift und Klagebeantwortung der Beklagten**

- 4 Die Klägerin hat gegen den Bescheid der Beklagten Klage mit dem Hauptantrag erhoben, diesen Bescheid antragsgemäß zu ändern, d. h. die Form der Zollvertretung in der Zollanmeldung in eine direkte Vertretung zu ändern. Hilfsweise beantragte sie die Nichtigkeitserklärung des Bescheids der Beklagten. [Die Klägerin] hält den Bescheid der Beklagten aus mehreren Gründen – unter Hinweis auf Art. 15 Abs. 2, Art. 77 Abs. 3 und Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex – für rechtswidrig.
- 5 Sie sei von der PBT Hungary Kft. zur direkten Zollvertretung bevollmächtigt gewesen und ihr sei in der Zollanmeldung in Bezug auf den Vertretungscode ein Schreibfehler unterlaufen. Dieser hätte nach Art. 15 Abs. 2 des Zollkodex – im Interesse der Gültigkeit und Genauigkeit der Informationen und Angaben – mit der Zollanmeldung berichtet werden können. Die Beklagte habe daher mit ihrer Auslegung in ihrem Bescheid gegen die Bestimmungen des Art. 173 des Zollkodex verstoßen. Sie sei nämlich zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Zollanmeldung in Bezug auf die die Klägerin selbst als Anmelderin betreffende Art der Vertretung nicht habe geändert werden können, und zwar auch deshalb, weil deren Änderung keine Änderung des Inhalts der Angaben sei. In den Rn. 33 und 37 des Urteils Pfeifer & Langen sei eine völlig gegenteilige Auffassung vertreten worden. Darin habe der Gerichtshof festgestellt, dass auch die Person des Anmelders geändert werden könne. In diesem Zusammenhang hat die Klägerin auch auf die Begründung des Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex im „COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Customs Expert Group

Section ‚Import and Export Formalities‘ GUIDANCE DOCUMENT on Customs Formalities on Entry and Import into the European Union“ hingewiesen.

- 6 Ferner stütze die tägliche Praxis der Steuerverwaltung die Rechtsauffassung der Klägerin betreffend die Möglichkeit, die Zollanmeldungen in Bezug auf das Vertretungsrecht zu ändern. In diesem Zusammenhang fügte sie mehrere entsprechende Entscheidungen bei.
- 7 In ihrer Klagebeantwortung hat die Beklagte die Abweisung der Klage beantragt. Nach Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex könne eine die Änderung der Zollanmeldung nur gestattet werden, damit der Anmelder seine Pflichten aus der Überführung [der Waren] in das Zollverfahren erfüllen kann. Die Änderung des Inhalts der Angaben sei zulässig, die Änderung der Daten des Anmelders nicht. Daraus folge, dass der Anmelder nachträglich keinen anderen Anmelder an seiner statt benennen könne, [da er] damit aus dem Verfahren „gleichsam ausscheiden“ und eine von ihm unabhängige Person als Zollschuldner an seine Stelle treten würde, was ebenfalls für den Ausschluss der Änderung spreche. Die Rechtssache Pfeifer & Langen sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

### **Maßgebliche unionsrechtliche Vorschriften**

Nach Art. 173 Abs. 1 des Zollkodex wird dem Anmelder auf Antrag auch nach Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden gestattet, eine oder mehrere in der Zollanmeldung enthaltene Angaben zu ändern. Die Änderung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Zollanmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Nach Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex kann die Änderung der Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Zollanmeldung auch nach Überlassung der Waren gestattet werden, damit der Anmelder seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen kann.

### **Begründung der Frage**

- 8 Im vorliegenden Rechtsstreit ersucht das Gericht um Antwort auf die Frage, ob die Klägerin nach Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex eine Änderung der Zollanmeldung nach der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr dahin beantragen konnte, dass die Vertretung im Hinblick auf ihre Form von indirekter Vertretung auf direkte Vertretung geändert werde.
- 9 Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex räumt dem Anmelder – über den Grundsatz in Art. 173 Abs. 1 hinaus – die Möglichkeit ein, seine bereits abgegebene Zollanmeldung auch nach der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. nach Überlassung der Waren zu ändern. Das Rechtsinstitut der Änderung soll es dem Anmelder im Wesentlichen ermöglichen, seine Pflichten

aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren zu erfüllen (Urteil Zes Zollner Electronic, C-640/21, Rn. 40). Diese ausnahmsweise bestehende Möglichkeit ist jedoch in engen Grenzen auszulegen (Urteil Zes Zollner Electronic, Rn. 43). Diese Auslegung wird auch dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber den Inhalt von Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex schließlich in einer gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag ergänzten Fassung erlassen und darin so die Formulierung „seine Pflichten aus der Überführung [der Waren] in das betreffende Zollverfahren erfüllen“ eingefügt hat. Dies beschränkte indes die Möglichkeit zur Änderung von Zollanmeldungen (Urteil Zes Zollner Electronic, Rn. 44).

- 10 Das Gericht hat Zweifel in Bezug auf die Auslegung des Unionsrechts, [insbesondere] von Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex im Hinblick auf die Möglichkeit, die Person des Anmelders zu ändern. Dementsprechend ist, soweit der Anmelder indirekter Vertreter ist, der in eigenem Namen, aber für Rechnung eines Dritten handelt, fraglich, ob dieser die zuständige Zollbehörde ersuchen kann, die wahrscheinlich wegen eines Schreibfehlers angegebene Form der Vertretung – somit ohne die im 15. Erwägungsgrund des Zollkodex genannte Betrugsbekämpfung behindern zu wollen – in eine direkte Vertretung zu ändern. Die Praxis der ungarischen Steuerverwaltung ist, was die Auslegung dieser Frage anbelangt, auch nicht einheitlich; hierzu hat die Klägerin im Laufe des gerichtlichen Verfahrens auch ihre eigene Person betreffende Bescheide mit in Bezug auf die Zulässigkeit der Änderung abweichendem Inhalt vorgelegt.
- 11 Der Gerichtshof hat sich bereits in seinem Urteil Pfeifer & Langen mit der Frage befasst, ob die Person des Anmelders geändert werden kann. Darin hat er festgestellt, dass die nationalen Behörden einem Antrag auf Änderung einer Zollanmeldung in Bezug auf die Person des Anmelders stattgeben können, wenn der Anmelder irrtümlich angegeben hat, in eigenem Namen statt als indirekter Vertreter zu handeln (Urteil Pfeifer & Langen, Rn. 59). Das Urteil Pfeifer & Langen konnte jedoch für die Auslegung der vorliegenden Rechtsfrage aus mehreren Gründen nicht so betrachtet werden, dass es in der derselben Situation ergangen und völlig vergleichbar sei. Zum einen ist dieses Urteil im Zusammenhang mit der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen nicht des Zollkodex, sondern der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden: alter Zollkodex) ergangen, die eine teilweise abweichende Regelung war, da im alten Zollkodex noch keine dem Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex entsprechenden Bestimmungen zu finden waren. Zum anderen ist der Sachverhalt in der vorliegenden Rechtssache auch nicht derselbe, da in der Rechtssache Pfeifer & Langen der Anmelder nicht die [Änderung] der indirekten Vertretung in eine direkte Vertretung, sondern die des Handelns im eigenen Namen und für eigene Rechnung in eine indirekte Vertretung beantragt hatte.
- 12 Das Gericht ist der Auffassung, dass der Zollkodex – wie [oben in Rn. 9] näher ausgeführt – unter strengen Voraussetzungen die Änderung der Zollanmeldung gestattet. Der Gerichtshof hat zwar im Urteil Pfeifer & Langen bestätigt, dass auch

die Person des Anmelders in der Zollanmeldung geändert werden kann, er hat jedoch auch festgestellt, dass dies nicht das Risiko mit sich bringen darf, dass die Zollschuld nicht entrichtet wird (Urteil Pfeiffer & Langen, Rn. 50). Der Wechsel von der indirekten zur direkten Vertretung könnte indes – im Hinblick auf Art. 18 des Zollkodex – eine solche Wirkung haben. Darüber hinaus wäre es auch zweifelhaft, ob die Änderung der Person des Anmelders unter die Formulierung „seine Pflichten aus der Überführung [der Waren] in das betreffende Zollverfahren erfüllen“ des Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex fallen kann. Nach alledem könnte die Auslegung, die die Änderung des Vertretungscodes in der Zollanmeldung von indirekt auf direkt ermöglicht, Anlass zu Bedenken geben.

- 13 Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hält das Gericht – insbesondere im Hinblick auf das Urteil Pfeiffer & Langen und der inkonsequenten nationalen Rechtspraxis der Verwaltung – es zur Entscheidung der Rechtssache für erforderlich, ein Vorabentscheidungsverfahren zur Beantwortung der oben formulierten Frage einzuleiten. In Anbetracht dessen hat es gemäß § 126 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. CXXX von 2016 über die Zivilprozessordnung (A polgári perrendtartásról szóló 2016. évi CXXX. törvény), der gemäß § 32 des Gesetzes Nr. I von 2017 über die Verwaltungsgerichtsordnung (A közigazgatási perrendtartásról szóló 2017. évi I. törvény) anwendbar ist, den Rechtsstreit ausgesetzt und beschlossen, ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten.

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, 10. Januar 2024

[nicht übersetzt] [Unterschriften]